

Allgemeine Bedingungen für Services und Inhalte für Quentic

A. Allgemeines

Die **Quentic GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Schreiberhauer Str. 30, 10317 Berlin (nachstehend „Quentic“ genannt), hat die modular aufgebaute Software „Quentic“ entwickelt, im Folgenden die „Software“. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten von Quentic geschützten Software und der dazugehörigen mobilen App, handelt es sich um eine webbasierte Unternehmenssoftware, im Speziellen für die unterschiedlichen Aufgabengebiete der Arbeitssicherheit sowie des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements.

Quentic erbringt zur Anwendungsunterstützung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software (im Folgenden „Vertragssoftware“) Dienstleistungen verschiedener Art für den Kunden. Hierzu gehören die Erbringung von Consultingleistungen (Beratung bei der Anwendung der Software), Schulungsleistungen, sowie das Zur Verfügung stellen von diversen Inhalten für die oben genannten Themenbereiche.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Privatpersonen können sich nicht für die Nutzung der Vertragssoftware registrieren.

1. Allgemeine Definitionen

- 1.1 Vertragssoftware: Die im Angebot bezüglich Programmmodulen und Benutzerlizenzen näher definierte „Quentic“ Software welche dem Kunden zu Nutzung als SaaS Lösung zur Verfügung gestellt wird.
- 1.2 Angebot: Ein unverbindliches Angebot welches eine Zusammenfassung der von Quentic dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Anforderungen angebotenen Leistungen enthält. Quentic ist nur bis zu dem auf dem Angebot genannten Zeitpunkt („Stichtag“) an das Angebot gebunden. Das Angebot referenziert auf die mitgelieferten Vertragsdokumente unter: www.Quentic.de/lizenzbestimmungen.
- 1.3 Kundenauftrag: Der Kunde kann diesem Angebot bis zum Stichtag durch Rücksendung des unterzeichneten Angebots oder durch einfache Annahme in Textform oder schriftlich mit Bezugnahme auf das Angebot (mit Angebotsnummer) und der entsprechend gekennzeichneten erforderlichen Angebotsseiten an Quentic zustimmen („Kundenauftrag“).
- 1.4 Vertragsschluss: Durch Annahme des Angebots nach Ziffer 1.3 erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit den unter www.Quentic.de/lizenzbestimmungen einsehbar und herunterladbaren Nutzungsbedingungen von Quentic in der jeweils gültigen Fassung einverstanden.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die jeweilige im Angebot definierte Leistungsumfang. Zum Leistungsumfang gehören

keine Rechtsberatungsleistungen und, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich anders vereinbart, auch keine werkvertraglichen Leistungen.

- 2.2 Sofern Quentic Leistungen eines Partners im Angebot ausweist, sind diese gesondert zur Erbringung durch den Partner gekennzeichnet und unterliegen den jeweiligen Bedingungen des Partners, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.
- 2.3 Bei Bereitstellung von Inhalten jeglicher Art, gleich ob kostenfrei oder kostenpflichtig, ist durch den Kunden zu beachten, dass diese lediglich als Hilfestellung dienen und inhaltlich zu keiner Zeit Anspruch auf Rechtssicherheit erheben und nicht abschließend sind. Insbesondere ist der Kunde selber für die Einhaltung der arbeitschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Der Kunde wird die Nutzer der Inhalte darüber in Kenntnis setzen.
- 2.4 Quentic räumt dem Kunden an den Inhalten ein dauerhaftes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung im Rahmen des dafür vorgesehenen Zwecks ein. Der Kunde wird die zur Verfügung gestellten Inhalte in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Die Inhalte können zu den Zwecken des Kunden für den Einsatz in dessen Unternehmen inhaltlich verändert oder angepasst werden. Geänderte Inhalte sind als solche mit einem Hinweis zu kennzeichnen.
- 2.5 Aktualisierungen der Inhalte werden regelmäßig, jedoch ohne Anspruch des Kunden hierauf, von Quentic erbracht, es sei denn, mit dem Kunden ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.6 Sämtliche Leistungen werden individuell nach Angebot für den Kunden erbracht. Die genaueren Details zu Inhalten, Räumlichkeiten, Leistungszeit, Reisekosten etc. werden mit dem Kunden im jeweiligen Angebot vereinbart.
- 2.7 Die Inhalte werden von Quentic entweder direkt in der Vertragssoftware bereitgestellt oder dem Kunden als Zip Datei zur Verfügung gestellt. In welcher Form die Lieferung stattfindet liegt im Ermessen von Quentic und ist in der Regel im jeweiligen Angebot in den Angebotspositionen dargestellt.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist im Angebot geregelt.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Vergütungen nach Erbringung der jeweiligen Leistung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Es sei denn, mit dem Kunden ist etwas anderes vereinbart worden und im Angebot festgeschrieben. Leistungskontingente ohne bestimmte Leistungszeit werden spätestens am Ende eines Kalenderjahrs

res, unabhängig von der Inanspruchnahme, abgerechnet. Nichtbeanspruchte, bereits bezahlte Leistungen stehen dem Kunden als zeitlich unbefristete Abrufkontingente zur Verfügung.

- 3.3** Die kleinste Abrechnungseinheit bei Dienstleistungstagen beträgt einen Tag (= 8 Stunden). Sollte der Kunde tatsächlich weniger als 8 Stunden innerhalb eines Monats in Anspruch genommen haben, so wird dennoch aufgerundet mindestens 1 Tag in Rechnung gestellt. Die tatsächlich nicht abgerufenen/ungenutzten, aber in Rechnung gestellten und beglichenen Stunden stehen dem Kunden als zeitlich unbefristetes Abrufkontingent zur Verfügung.
- 3.4** Eine Leistung erfüllungshalber ist ausgeschlossen. Insbesondere die Zahlung mittels Scheck ist nicht möglich. Quentic ist ohne besondere schriftliche Vereinbarung zur Entgegennahme nicht verpflichtet und nimmt diese zu keiner Zeit - auch nicht konkludent - an. Die Tilgung der Schuld ist mittels Banküberweisung möglich.
- 3.5** Alle genannten Vergütungen und Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich zu der Vergütung getrennt in Rechnung gestellt.
- 3.6** Kommt der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als 60 Tage erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, ist Quentic berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe des Zweifachen der fälligen Summe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Quentic vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs angerechnet.
- 3.7** Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen oder solchen Forderungen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zu der Hauptforderung stehen, aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Quentic an Dritte übertragen.

4. Schutzrechte Dritter

- 4.1** Wird die vertragsgemäße Leistung ohne Verschulden von Quentic durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist Quentic berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern bzw. dem Kunden die Weiternutzung zu untersagen. Quentic wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden auf Wertersatz oder anteilige Rückstattungen bleiben unberührt.
- 4.2** Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von Quentic erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt Quentic den Kunden von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:

- (a) Der Kunde benachrichtigt Quentic unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und
- (b) der Kunde räumt Quentic die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Kunde kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben, und
- (c) der Kunde unterstützt Quentic bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.
- 4.3** Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.4** Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 4 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde
- (a) eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von Quentic nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde oder
- (b) die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt, oder
- (c) sie mit Hard- oder Software kombiniert, die nicht den in diesem Vertrag genannten oder in Bezug genommenen Erfordernissen entspricht.

5. Qualitative Leistungsstörung

- 5.1** Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Quentic dies zu vertreten, so wird die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß erbracht. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von Quentic zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, ist der Kunde zur fristlosen Kündigung berechtigt. In diesem Falle hat Quentic Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar sind.
- 5.2** Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung richtet sich darüber hinaus nach Ziffer 6.

6. Haftung

Quentic haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

- 6.1 Die Vertragsparteien haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt.
- 6.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Quentic nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf Auftragswert gemäß Angebot je Schadensereignis.
- 6.3 Quentic haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter nach Maßgabe der Ziffer 4.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Quentic.
- 6.5 Eine etwaige Haftung von Quentic für gegebene Garantien, welche als solche ausdrücklich bezeichnet werden müssen, um Garantien im Rechtssinne zu sein, und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 6.6 Bei Absage einer Veranstaltung wegen Nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist Quentic berechtigt, die Veranstaltung bis zu 14 Tage vor Beginn dieser abzuzagen. Eine Haftung für etwaige Schäden oder Aufwendungen erfolgt nicht. Quentic wird den Teilnehmern in solchen Fällen einen Ausweichtermin anbieten. Sollte dies nicht möglich sein, so entfällt die Teilnahme ersatzlos und die Pflicht des Teilnehmers auf Zahlung der Teilnahmegebühr ebenso. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, so wird, falls möglich, ein Ausweichtermin angeboten. Eine Haftung ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 7.1 Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 7.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Quentic personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Quentic von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.3 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die als vertraulich gelten oder ihnen als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung

dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich und wie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandeln. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem die folgenden Punkte:

- (a) technische und nichttechnische Informationen in jeglicher Form, technische Spezifikationen, sämtlicher Quellcode, Objektcode, Bildschirmdarstellungen, gedruckte Computerausgaben, Flussdiagramme, Zeichnungen oder Skizzen, Modelle, Know-how, Prozesse, Algorithmen, Softwareprogramme, Datenbanken, Formeln in jeglicher Form sowie alle Notizen, Memoranden oder Aufzeichnungen oder videographischen, alphanumerischen, audiophonen oder telefonischen Daten, unabhängig davon, wer diese Arbeit erstellt oder auf welchem Medium sie gespeichert ist;
- (b) Produkt- und Marketingpläne, Kundenlisten, Finanzinformationen oder -prognosen, Geschäftspolitik oder -praktiken, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, unabhängig von der Art der Medien, auf denen sie gespeichert sind;
- (c) Angebote oder andere kommerzielle Angebote und Preisinformationen, die ausschließlich für den Käufer erstellt und/oder dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden; und
- (d) jeden Auszug, jede Zusammenfassung, jeden Bericht, jede Analyse, jedes Material, das der Entwicklung eines der oben genannten und aller daraus abgeleiteten Werke vorausgeht.

Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern und involvierten Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.

8. Kündigung und Leistungshindernisse

- 8.1 Bei Beauftragung der Leistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder einem Realisierungszeitrahmen (Leistungszeit) bis zu 3 Monaten ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Weiterhin ist die ordentliche Kündigung bei einer definierten Vertragslaufzeit bis zu 3 Monaten ausgeschlossen. Bei darüber hinausgehenden vereinbarten Leistungszeiten hat jede Vertragspartei das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Leistungserbringung oder während dieser, sobald sie über 3 Monaten liegt. Lediglich unabwendbare Aufwendungen, welche Quentic bereits erbracht hat im Vertrauen auf die Vertragserfüllung und die nicht rückgängig gemacht werden können, sind bei Kündigung durch den Kunden von diesem zu begleichen.
- 8.2 Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung richtet sich die Zahlungspflicht nach den gesetzlichen Regelungen. Insbesondere bleibt der Kunde bei Annahmeverzug zur Vergütung verpflichtet nach §§ 615,616 BGB.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend vereinbart, schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Garantien sind nur dann als Garantien im Rechtssinne zu qualifizieren, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet sind. Werden Erklärungen, Ergänzungen, Konkretisierungen, Zusicherungen und/oder Garantien von Vertretern oder Hilfspersonen von Quentic erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Quentic hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 9.2** Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Angebot geht das Angebot vor.
- 9.3** Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.
- 9.4** Entgegenstehende oder von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Bedingungen, welche nicht vom Lizenzgeber stammen, werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche dahingehende schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber. Diese Nutzungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 9.5** Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierender Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.6** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Quentic ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 9.7** Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.
- 9.8** Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.